

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Niersbach**  
**zur 1. Änderung der Friedhofssatzung**  
**vom 17.12.2010**

Der Gemeinderat von Niersbach hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten (Einzelgräber) vergeben.  
Für die Zubettung einer Asche gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Grabstätten gilt folgendes:  
Zulässig ist eine steinerne Gedenkplatte in einer Größe von 60 cm x 40 cm.  
Die Namenskennung der/des Verstorbenen ist von den Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen und darf nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein.  
Der Einbau der Platte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch den von ihm beauftragten Dienstleister und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platte die Fläche mit einem Rasenmäher befahren und gepflegt werden kann (ebenerdig).  
Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym) bleiben
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grab schmuck sowie Grableuchten zulässig.  
Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche wird für die Dauer der Ruhezeit von der Ortsgemeinde durchgeführt.  
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber sowie das wiederholte Einsähen erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit.  
Die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

## § 2

### § 12 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
  - d) Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
  - e) Ehrengabstätten.
  
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niersbach erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an eine der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54518 Niersbach, den 18.06.2020

Ortsgemeinde Niersbach

*H.-J. Weirich*  
Josef Weirich  
Ortsbürgermeister

